

10  
see



21.  
P. J. M.

## Wohlmeynende Gedancken,

Über die

eine Zeithero an unterschiedlichen Orten sich lei-  
der mehr als zu viel zugetragene höchst schädli-  
che und höchst beklägliche

# Feurs-Brünste/

Welche

nicht allein einzelen/ und etliche Häuser oder Gebäude/  
sondern ganze Städte/ Flecken und Dörffer in die Asche gele-  
get, und ders Einwohner daburch in grossen Verlust ihrer beweglich-  
und unbeweglichen Güter gesetzt, ja etliche gar an den Bettel - Stab  
gebracht, dem gemeinen Land-Credit aber, wie auch dem Landts-  
Herrlichen Interesse nicht wenig Schaden  
zugefüget haben.

Wie solche nechst GOTT

- I. Durch heilsame Berordnung und Präcaution,
- II. Durch eine Feuer-veste Bau-Art/ und sonderlich  
durch Abschaffung der schweren und hohen auch  
hölzern oder strohenen Dächer/ und
- III. Durch eine generale und über ein ganzes Land  
sich erstreckende Feuer-Cassam zu verhüten/ und  
der dadurch verursachte Schaden zu redressi-  
ren sey.

---

DRUCKEN, druckt Jacob Harpeter.

**E**st dieser Bogen nur ein Vorläuffer von dem grossen Tra-  
ctat, (die wohl eingerichtete Feuer-Cassa genannt) welche  
das Publicum, so bald sich Verlegers darzu finden, künfftig  
hin von mir soll zu gewarten haben, da aber indessen der grau-  
samen und fast unerhörten Brand-Schäden so viel auff einan-  
der folgen, daß fast nicht so bald die traurige Post von den einen eingelauf-  
fen, als die andere schon wieder vor der Thür wartet, oder wie dort dem Hi-  
ob wiederfahren, ein Unglücks-Bot über den andern kommt, ohne was man-  
che gute Stadt, in ihren Ring-Mauern selbst mit Augen ansehen muß, so  
hat man diese wohlmeinende Gedancken, wie dergleichen Lands-verderbli-  
chen Zufällen, einiger massen durch menschlich gebrauchte Hülf-Mittel zu  
steuren seyn möchte, zu eröffnen, keinen längern umgang nehmen wollen.

Diesemnach sehen wir zum voraus erstlich eine gute Veranstellung  
und *praecautio* gegen alle zu besorgende Feuers-Brünste. Diese besteht  
nun vornehmlich, nechst fleißigem Gebet, wahrer Buß und Besserung des  
Lebens, in Einführung heilsamer und löblicher Feuer-Ordnungen, welche  
dann bekannter massen nach in sich halten müssen

1. Die zum löschen benötigte Leute, Instrumenta und übrige *Requissita*,  
und dann
2. Das Abschaffen aller derjenigen Dinge und Ursachen, durch welche  
gefährliche Feuers-Brünste erregt, befördert, und vergrößert wer-  
den können.

Das erste, nemlich die zum löschen benötigte Leute betreffend, so seynd  
solche nach eines jeden Orts, Stadt, Regiments- und *Policey*-Verfassung,  
entweder ordentliche bestellte, auch wohl einigen Genuß davor ziehende Leu-  
te, als ganze Compagnien Land- oder Stadt-Defensioner, Nacht- und Rä-  
del-Wächter, öffentlicher Stadt, Kempter und Gebäude Unter-Bediente,  
als an der Stadt-Waag, bey denen Schiffen, Rauff-Zeug- und Proviant-  
Häusern und dergleichen, item gewisse deßfalls enröllirte Eagelöhner, Brau-  
er-Becker- und Fuhr-Knechte, oder auch Gesellen und Dienst-Verpflichtete  
te bey andern Zünften und Zünngen.

Oder man verordnet aus der Bürgerschaft selbst gewisse Zünfte und  
Handwerker: als Mäurer, Zimmerleute, Becker, Schmiede, vor allen aber  
die Camin- oder Schorstein-Fegers, deren ihr Handwerck, mit dieser Fun-  
ction, des Bauens oder Umgangs mit dem Feuer ohnedem einige Conne-  
xion und Gemeinschaft hat,

die hernach insgesammt wieder abgetheilet werden, in Dirigirende und an-  
schaffende, in Wasser zuführende oder zutragende, und zulangende, in würck-  
lich löschende, oder nur zur *praecautio* bestellte, in Wacht haltende, judi-  
cirende und Befehl ertheilende.

Diese

Diese letztere seynd gemeiniglich die Landes- und Stadt-Herren, oder Magistraten selbst, denen daran gelegen, daß das gemeine Wesen in seinem Wohlstand erhalten, und durch Brand und andere Unglücks-Fälle nicht verringert werde, sie befinden sich nach Gelegenheit persönlich bey dem Brand, und stellen so gleich ordre, was befundenen Augen-Schein und den ihnen gethanen rapport und gutachten nach fernerhin zur Dämpfung der entstandenen Feuers-Brunst zu thun seyn möchte, zu dessen execution ihre Gegenwart und Autorität nöthig ist, oder sie halten sich in pleno auff dem Rath-Haus zusammen, und ertheilen von dar aus nach Erfordern des Brands die benöthigte ordre, theils damit derselbige bald gelöscht, als auch andere böse Sviten von Rebellion, feindlichen Überfall, Aufstand, Mordbrennereyen, Diebstahl und dergleichen verhütet werden mögen.

Die Regirende nennen wir die ordentlich bestellte Bau- und Feuer-Herren, die Bürger-Hauptleute, Viertels-Meister, Stadt-Berordnete, die Stadt-Gouverneurs und Commendanten, sonderlich wegen der in solchen Feuer-Fällen zu gebrauchenden Stadt-Miliz und Garniton. Ferner die Stadt-Baumeister, Spritzen-Versorger, Wasser-Auffseher, Brunnen- und Röhren-Meister und dergleichen, bey denen sich hernach obgedachter massen in Residenz-Städten, wo nicht der Lands-Herr selbst, doch einige dessen vornehmste Ministri, oder in Reichs- und Municipal-Städten ein Stadt-Bürgermeister, und ein oder mehr deputerirte Raths-Herren einzufinden pflegen, wiewohl es sich auch vielmahls bey so vielen Directoribus zuträgt, daß weil jeder befehlen, keiner aber leichtlich des andern sein Subaltern seyn will, mehr Unordnung und confusion entsteht, als wann einem ex professo, als ein rechtes officium, die Direktion wäre aufgetragen worden.

Die Anschaffende betreffend, können solche füglich der Directorum ihre Subalternen genennet werden, welche entweder als ihre Adjuvantes zu hin und wieder Bringung der Ordren oder auch zur persönlichen Aufsicht und Antreibung derer die an dem Brandlöschten würcklich arbeiten müssen, bestellet seyn, dergleichen die Aelteste der Maur und Zimmerleute, die Ingenieurs und einige Artiglerie-Officiers, item die zur Spritzen-Aufsicht, Nacht-Laternen, Rühr-Kästen, Schöpff-Brunnen, Wasser-Künsten zc. Berordnete seyn möchten.

Das Wasser-zuführen wird denen in der Stadt sich befindlichen Fuhr-leuten, und allen die Kutschen-Pferde, und Fuhrwerck haben, aus bürgerlicher Pflicht, und wegen des in der Stadt genießenden Schutzes, sie seyn gleich Hohe oder Niedrige, Frembde oder Einheimische aufgelegt.

Solches zugeführte Wasser, oder das, so aus denen Pumpen, Rühr-Kästen, Schöpff-Brunnen, den vorüber lauffenden Fluß oder Bach, ic. durch die Stadt geleitete Canäle und Schleussen erlanget wird, zu confer-viren,

viren, selbiges in Reservoirs oder grosse Ruffen einzusammeln, das vorbeyleuffende zu stämmen, durch Schläuche oder Canäle, nach dem Ort des Brands hin zu leiten, unter denen zuführenden Pferden und Geschirre alle Unordnung und Confusion zu verhüten, und endlich den Vorrath des Wassers durch Eymers und Feuer-Sprizen, vermög der zum löschten würcklich bestellten, oder gutwillig oder mit Gewalt auffgerafften und zusam gebrachten Leute, wohl anzubringen, sonderlich aber dem überhand genommenen Feuer dergestalt zu begegnen, daß es nicht weiter um sich greiffe, die Sprizen und das stärckste Wasser-giessen, samt denen darzu erforderkten Feuer-Leitern, und denen im Nothfall zu machenden Oeffnungen flüglich angebracht und ordonniret werde, solches erfordert ebenfalls seine besondere Leute, wiewohl auch in dergleichen hochbringenden Nothfällen, nicht eben ein jeder sich so genau an seine Vorschrift und Zettel zu binden, sondern wann er nur seiner ordentlichen Funktion nichts abgehen läßt, so ist dem Ober-Officier so wohl als seinen Subalternen erlaubt, eben wie der geringste Arbeiter Hand anzulegen, und sich einiger massen dem gemeinen Besten zu gut der Gefahr zu exponiren, sonderlich wann er mit seinem Exempel andere die unter ihm seyn zu gleichen Fleiß und Eysfer aufmuntern kan. Endlich so finden sich auch

Die zur Præcaution, Reserve und Wacht bestellte, die man entweder, umb bey überhand nehmenden Feuer, die nechsten Häuser nieder zu reissen, oder zu sprengen, durch die Stadt zu patrouilliren, die Lermen-Plätze, ob solche wohl besetzt seyn, zu visitiren, das zu dem Brand hinzu dringende müßige Volck abzuhalten, oder die stärcksten davon zur Arbeit anzuhalten, alle nach dem Feuer zugehende Strassen wohl zu besetzen, keine geflüchtete Güter weg partiren, sondern solche alle auff einen Platz zusammen tragen zu lassen, und Wacht dabey zu setzen, damit die durch den Brand betrübte, durch Diebstahl nicht noch mehr betrübet werden mögen, beordnen muß.

Unter die *Instrumenta* und andere in Feuers-Brünsten bey der Hand zu habende *Requisita* zehlen wir

genugsame Wasser-Eymer und Schöpff-Gefässe, allerhand Arten Feuer-Sprizen, Feuer-Leitern und Feuer-Hacken, kleine und grosse Wasser-Kuffen, Haar-Decken, auch wohl bisweilen Petarden, allerhand Brech-Eisen, Aexten, Beilen, Sägen, ic. Kohl-Nist zum stämmen, dämmen und dämpffen, eröffnete Köhr-Rasten und Schleussen, geführte und gelegte Canäle und Köhren, eiserne Casquets oder Pickel-Hauben ic.

Das Abschaffen aller derjenigen Dinge und Ursachen, wodurch gefährliche Feuers-Brünste erreeget oder befördert werden können, betreffend, so bestehet solches kürzlich in folgenden: Die Häuser nicht mehr so häufig von Holz, sondern so viel als möglich, Feuer-best zu bauen, (wovon in der folgenden Abtheilung mit mehrern wird gehandelt werden.) kein Schieß-Pulver, Hanff, Flachs, Pech, Ther noch Serpentin, Bau- oder Hobel-Späne, Fein-

Lein:Del ic. in unzugelassener Quantität, im Hauß zu haben, mit Feuer und Licht behutsam umzugehen: die Camine oder Schorsteine zu rechter Zeit fegen zu lassen, lederne und hölzerne Wasser-Cymer, auch 2 gute fertige Hand-Sprüßen, samt einer 6 oder 8 Ellen langen starcken Haar-Deck, die man in Feuers-Gefahr naß machen, und hinter solcher zum Feuer näher kommen, solches darunter ersticken, oder auch über die Dächer breiten kan, daß die darauff fallende Funcken nicht anzünden, ingleichen eine eiserne Pickel-Haube, Brech-Eisen, grosse Hauß- und auch Hand-Laternen, auch wohl Cisternen, Schöpff-Brunnen oder Pumpen, Sommers-Zeit grosse gefüllte Gefäß mit Wasser, oben auff den Boden, im Hauß, oder vor denen Hauß-Thüren, des Winters aber in Ställen, Kellern und solchen-Ortern zu haben, da sie nicht gefrieren können, in vornehmen und auch in grossen Wirths-Häusern jemand zu bestellen, der bey Nachts-Zeiten mit einer Laterne das ganze Hauß durchgehe, und visicire, ob Feuer und Licht wohl ausgelöscht, Brand gerochen, überflüssiges Holz im Ofen getrocknet, oder Reisig und Späne demselben zu nah geleyet worden, davon sie sich unvermercket entzündten könnten, ob glühende Asche noch unzugedecket auff dem Heerd liege, oder von den Mägden, auff dem Boden in die Asch-Zonnen, ehe solche Asche wohl erkaltet, getragen werde, ob Ritzen in denen Caminen seyn, Heu Stroh und Reisig zu nah an denenselben auff denen Böden liege. Es ist auch auff verdächtige zum Thor einkommende oder sich in der Stadt auffhaltende Personen genau acht zu geben, sich offters nach denenselben zu erkundigen, denen Hauß- und Gast-Wirthen auffzulegen, genaue Specification der bey ihnen logirenden Personen und was derselben Herkommen, Profession und Handthierung sey, von Zeit zu Zeit einzugeben, die Häuser des Nachts zu rechter Zeit zuschliessen, fleißig durch die Stadt zu patrouilliren, niemand zu permittiren, an Orten wo keine Laternen des Nachts auff denen Strassen brennen, ohne Laterne zu ungewöhnlicher Zeit über die Strasse zu gehen, keinen Firniß, Drucker- oder andere Farb in der Stadt zu kochen, sondern solches in freyer Luft in einem Garten oder ausserhalb der Stadt zu verrichten, die Nacht-Wächter anzuhalten, alle Stunden sich in allen Strassen ihres Quartiers mit ausruffen der Stunden bis gegen anbrechenden Tag hören zu lassen, und so sie Unrath vermercken, solches dem Strassen-Hauptmann gleich anzukündigen. Die mit grossem Feuer viel umgehende Handwerker, nicht mitten in der Stadt oder engen Strassen zu dulden, damit auch nicht aus Furcht der Straffe manches in einem Bürger-Hauß negligirtes Feuer, zu lang vertuscht, dadurch aber je länger je mehr gestärcket werde, so solte die darauff gesetzte Straffe wieder öffentlich außgehoben, oder doch nicht auff das negligirtes Feuer, sondern auff das lange vertuschen desselben, und daß man nicht gleich umb Hülffe geruffen, gesetzet werden, demjenigen Thürmer, der am ersten bey Erblickung eines  
auff

auffgehenden Feuers die Sturm-Glocke anschlägt, ic. dem Nacht, Wächter oder wer sonst am ersten einen Brand in der Stadt entdeckt, und dem Fuhrmann, der am ersten Wasser zugeführet, wäre ein gewisses præmium zu concludiren. Auff denen Dörffern solte (nicht mehr so unvorsichtig mit Schlessen, Rien oder Spänen, wie hin und wieder vielfältig geschiehet, an statt des Lichts, sonderlich nicht in die Scheunen und Ställe zu gehen, die Ofen zum backen und Glachs-dörren oder rösten, nicht in Bauer-Häusern und Höfen, sondern an abgesonderten Orten anzulegen, und so viel als möglich, gemeine Back- und Röst-Ofen zu haben, auch an statt der Privat-Darren gemeinschaftliche anzuschaffen, Toback-Schmauchen in Scheunen und Ställen weder auff denen Dörffern noch in Städten zu dulden, die Bauer-Häuser nicht mehr so eng zusammen, sondern in rechter distantz von einander zu bauen, mehrere Zieh-Brunnen und Wasser-Behälters auff denen Dörffern anzulegen, allenthalben auch die zum löschen dienliche Instrumenta mit anzuschaffen, kein Holz zum trocken und dürre machen auff, in oder vor die Ofen zu legen, solche Ofen auch mit eisern Thüren wohl zu verwahren, daß Hund und Katzen nicht hinein kommen, und die Funcken mit sich heraus schleppen können Wind- und andere gefährlich befundene Ofen in denen Städten abzuschaffen, die daraus gehende Röhren nicht auff Holz sondern auff Mauer-Werck und Steine zu legen, die neu zu bauende Feuer-Mauern, Rauch-Fänge und Ruß-Löcher steinern zu machen, oder doch alte hölzerne auf den Dörffern mit Leimen wohl und tüchtig auszuschlagen, auch wo möglich das Dach um die Feuer-Breuer herum auf ein gewisses Spatium mit Ziegeln zu decken, überflüssiges Brenn-u. Bau-Holz, Späne und Reißig nicht in die Städte zu schaffen, sondern solchen Vorrath aussen vor den Thoren zu bewahren, alle Feuer-Mauern in denen Städten mit blechern Vorscheiben, und die Ofen-Löcher mit eisern Thüren zu verwahren, weite und geraume Feuer-Mauern zu bauen, die enge und untüchtige aber abzuschaffen. Die Röhr-Kasten der Stadt allzeit voll Wassers zu halten, und was etwan der heilsamen Anmerkungen mehr seyn möchten, welche in completen Feuer-Ordnungen zu ersehen seyn,) anbefohlen werden.

### Die zweyte Abtheilung,

Wie durch eine Feuer-veste Bau-Art, und sonderlich durch Abschaffung der schweren und hohen/ auch hölzern und Stroh-Dächer mancher gefährlicher Feuer-Schaden zu vermeiden sey.

Erflich müste vornehmlich dahin gesehen werden/ alle Häuser so viel als möglich von Stein zu bauen/ oder wo Stein-Brüche erangeln/ das jetzt zu hölzern Häusern gebrauchte vielfältige Holzwerk und Det-Stroh zum Ziegel-und Back-Stein-brennen anzuwenden/ vornehmlich aber wären folgende des Königl. Poln. und Chur-Sächs. Modell-Meisters Hn. Andr. Gärtners gegebene nützliche Bau-Erinnerungen zu observiren/ daß man .i.) in allen künftigt vorzunehmenden Gebäu-



Gebäuden des Holzwerks nicht so viel/ oder solches allzu dick und stark nehme/ im Gegentheil aber dasselbe in und auswendig/ auf allen Seiten mit einer Massa von Erde/ Kalk/ Gips/ Baul- und Ziegel-Steinen/ mit Kupffer/ Eisen/ Blech oder Blei/ nach eines jeden Belieben oder Vermögen/ dergestalt überreiche und bedecke/ daß man nirgends kein Holz sehen könne/ vornemlich aber solten 2) die Dach-Ströhle nicht so hoch/ noch mit so vielen überflüssigen/ ungleichen/ dicken Holzwerk angefüllt seyn/ vor das spitziqe hohe Dach könnte man lieber ein Stockwerk höher bauen/ so auch besser als ein so hohes Dach zu gebrauchen/ die so genannte Französische oder doppelt gebrochene Dächer seynd auch nicht viel besser/ sondern mehrmahls ein hoher Holz- und Feuers-Hausen. Es verursacht auch 3) eine grosse Heftigkeit des angegangenen Feuers/ wann die Dächer gleich in die Balken zu sitzen kommen/ und also Holz in Holz gezapffet wird/ diesem könnte man mit geringer Mühe vorkommen/ wann Holz von Holz abgeschnitten/ und zwischen denen Sparren und Mauer-Latten/ auch denen Balken/ Ziegel oder andere Steine geleet/ oder wohl mit Keimen verwahret/ oder auch mit eisern Bolzen und Klammern bewestiget würde/ damit das von oben herab brennende Feuer/ das eingezapfte Holzwerk nicht ergreifen könnte. 4) Könnte man auff dem Boden ein gut Estrich von Keimen/ gebrannten Ziegel-Steinen oder anderer Erde schlagen/ es könnte auch 5) eine Fall-Thüre über die Treppen auff dem Boden/ mit Keimen/ oder auch mit eisern Blech belegt/ fertiget/ und fleißig zugehalten werden/ damit das Feuer weder von oben weiter hinaunter über die Treppe ins Haus kommen/ noch von unten durch die hölzerne Treppe den Dach/ Stuhl ergreifen könnte. 6) Könnten auch eine oder mehr mit Keimen überzogene/ und mit Ziegel und andern Steinen gemachte Schied-Wände/ auff vorher beschriebene Art/ überfünet und überstrichen oder beworffen werden. Was die feineren Gebäude anbelanget/ solten dieselbe keine hohe Dächer oder Sparwerk von so vielen Holz haben/ sondern nur gleichsam wie Estrich oder Pflaster/ denen Altanen gleich/ und zwar unvermercklich abhängig seyn/ damit das Schnee- und Regen-Wasser ablaufen könne/ es solte auch weit nützlicher seyn/ wann die Mauern nicht bis oben aus von gleicher Dicke/ sondern von Stock zu Stock verjünget würden. 7) Bey uns in Teutschland gewöhnlichen und recht ungestalten hohen Dächern/ an deren Statt viel besser noch ein Stockwerk aufgeführt/ und solches mit einem Altane oder vorgedachten Platten-Dach beschloffen und bedeckt werden könnte/ wie denn im Eingang gemelten Tractat von der Feuer-Cassa wie auch in unser vollkommener Stadt- und Gassen-Ordnung 3ley Nutzen erzehlet werden/ welche man bey platten Dächern und Altanen hat/ deren kein einiger (wohl aber so viel Schaden) bey hohen und hölzernen Dächern zu finden ist/ daß also solches/ um vielen Feuer-Schaden vorzukommen/ durchgehends in einem Land und dessen Städten/ bey ernstlicher Straffe sermerhin aufzuführen solten verboten werden/ hiernächst solte man auch dahin trachten/ alle Häuser in einer vornehmen Stadt/ in gleicher Symmetrie und von einer Höhe/ ingleichen alle mit Brand-Mauern und tüchtigen Gewölbem zu bauen/ die Schorsteine müßten nicht eng auch nicht hölzern oder auf Balken ruhend/ sondern weit steinern/ und daß weder Holz noch Balken nahe bey denen selben in denen Mauern sich befindt/ gebauet werden. In allen Brand-Häusern müßten die Daren und Brand-Defen/ so viel als möglich/ außer Feuers-Gefahr gesetzt/ und sonderlich diese letztere nach der Holzsparr-Kamitz/ und daß nicht die meiste Hitze zu denen weiten Ofen-Eckern heraus glenge/ gebauet werden/ die grossen Pulver-Thürme könten in Städten ausgeleeret/ und das darinn liegende Pulver in viel kleine etwan um den Wall herum oder an einen solchen Ort vertheilet werden/ wo sie keinen so entsetzlichen Schaden/ wann sie in Brand geriethen/ wie in Wismar/ Coln/ u. geschehen/ verursachen könten. Sie könten auch nach obbemelten Hn. Gärtners invention in Form eines Scyphi oder umgekehrten Coni/ also daß der obere Theil einen guten Theil weiter als der untere angeleget wäre/ gebauet werden/ Schindel- und Strohdächer wären durchgehends abzuschaffen/ auch so gar auf denen Dörffern/ an deren Statt man denen Bauern eine vor Feuer gesicherte andere massam/ welche nicht weniger als ihre Strohdächer des Winters Wärme gebe/ anweisen könnte. Scheunen/ Kalk- und Ziegel-Defen/ Eber- und Ebran Hüten u. auch grosse Laboratoria wären theils gar nicht in der Stadt/ theils nur in denen Vorstädten zu bilden/ wegen

wegen der noch bis dato stehenden hölzernen Häuser und alten leicht Feuer-fangender Gebäude/ wird künfftig in unserm Feuer-Cassa. Tractat eine Methode gewiesen werden/ wie solche ohne der Eigenthümer Beschwerung leichtlich in neue steinerner und mit denen andern in gleicher Symmetrie und Höhe stehende zu verwaandeln seyn. Endlich so hat man auch nach der an einigen Orten nunmehr eingeführten Bau-Art/ Balken an Balken zu legen/ remarqvirt/ daß das von oben herunter brennende Feuer/ wann auch das ganze brennende Dach in ein solches Zimer oder Stockwerk gefallen/ sich daselbst gestümmet oder zum wenigsten eh es durchbrennen können/ denen löschenden Zeit gegeben/ daß sie solches dämpfen u. den Überrest des Hauses dadurch retten können.

### Die dritte Abtheilung,

Der nothwendiges Requisite, eine Stadt oder Land vor Feuers-Gefahr zu präcaviren/ oder doch den dadurch erlittenen Schaden bald wieder zu ersetzen, mithin des Landes Credit und Aufnehmen dadurch zu vermehren, begreiff in sich das Anlegen und Aufrichten

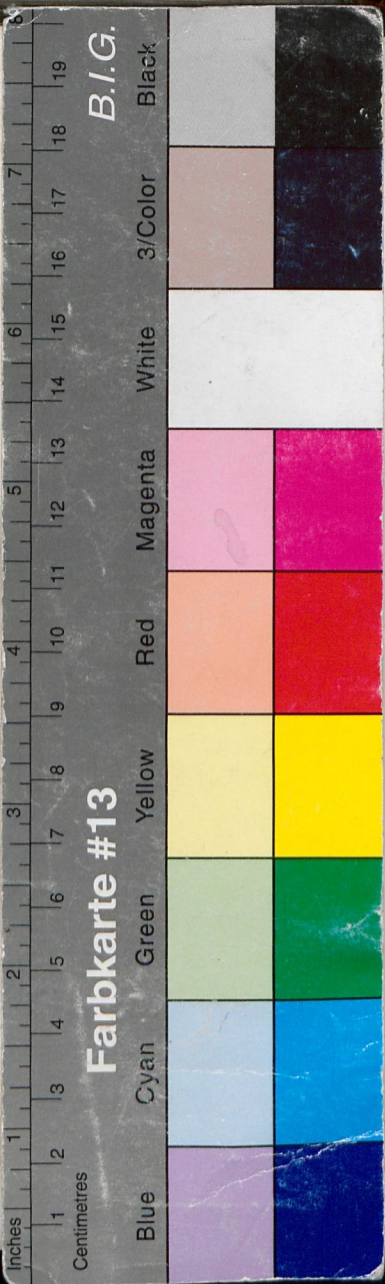
### Einer generalen Feuer-Cassa.

Diese ziehe ich allen particular-Cassen vor/ welche die Bürger in denen Municipal-Residenz- und Landes-Städten (dann von Reichs- und solchen Städten/ die kein Territorium haben/ ist hier die Rede nicht/ unter sich errichten/ und deren sie oft 2 oder 3 mit Bewilligung der hohen Landes- oder Stadt- Obrigkeit angeleget haben/ nicht weniger halte ich auch diejenige vor unvollkommen/ welche eine Provinz besonders/ unter ihren Städten/ Flecken/ Ritter-Sitzen und Dörffern aufgerichtet/ ob solche gleich schon von weiter sich erstreckenden Nutzen/ als die in denen Städten angeordnet/ zu seyn pflegen/ sonderlich wann ihre Einrichtung bequeme und auff eine leicht bezubehaltende Art (wie wir deren unterschiedliche in täglicher Praxi sehen) verfaßt ist/ sondern gleichwie ein großes und weites mit vielen Städten/ Flecken und Dörffern angebautes/ und in unterschiedl. Provinzen eingetheiltes Land/ einem menschlichen Körper zu vergleichen/ an welchen eines Gliedes Schmerzen und Unfall alle andere Glieder afficiret/ so daß auch dieselbe insgesamant um solchen abzuhelfen concurriren/ also ist es auch mit denen hin und wieder im Land entlandener Feuers-Drünkten beschaffen/ wann zu deren Ersetzung das ganze Land das ihrige in gewisser maß und Ordnung beyträgt/ welches dann/ wie es geschehen muß/ in obbemeldten Tractat ausführlich geschrieben/ und hierdurch denen Armen so wol als den Reichs/denen Städten mit dem Land/ wegen ihrer der Commercion und Nahrung halber mit einander habenden Connexion und Verbindlichkeit geholfen/ der Christl. Lieb (vermögt welcher einer des andern Last tragen soll/ sein Genuß gethan/ der Lands-Credit, der zum Theil von einer solchen generalen Feuer-Cassa mit dependiret/ erhalten/ des Landes-Herrn seine durch die in der Asch und Ruinen liegende Städte u. Flecken geschmälerte Revenüen aber/ wann man solche abgebraunte Derter sogleich wieder aufbaue/ aufs neue continuiret/ voraus aber dem höchst beschwerl. und mit vielen Sünden/ Vossheit/ Eigennuß und andere Unzweckheiten verknüpfften Brand-Vetteln/ (welches bisanhero so sehr überhand genommen/ weil man solches an denen wenigsten Dertern abzuschaffen auf die Gedankten gekommen/ ob es gleich zu der Abgebrannten eigenen Nutzen gar fügtlich hätte geschehen können) gehöhret wird.

Ob man mir nun gleich hierauf die 3 Haupt-Obstacula, warum solche generalen Feuer-Cassen nimmermehr zum effect kommen würden/ objiciren möchte/ neml. 1) die Gefährlichkeit/ welche bey denen Cassen selbst/ wann baare Gelder darin seyn solten/ sich hervor thun/ und dann 2) die Weitläufigkeit die ein solches obgleich löbl. Institutum haben würde/ eh man es zur consistenz bringen könnte/ 3) die grosse Unkosten wegen der vielen Officianten/ so man/ wann eine solche Cassa recht bestellt seyn solte/ nöthig haben müßte/ so antworte ich auf das erste/ daß das ganze Werk ohne etabliung einer Cassa und doch dabey in größter Nichtigkeit/ zten ohne etliche Mühe oder Schwierigkeit/ in ett. wenig Tagen/ und zten mit 2 oder 3 salarirten Personen/ welche Paum etliche 100 Thl. kosten solten/ könnte angerichtet und bestellt werden/ wie solches alles/ wenn es nöthig wäre/ und wir uns dieses Orts nicht der Kürze befehlen müßten/ handgreifflich könnte demonstrirt werden.







21.  
P. J. M.

Wohlmeynende Gedancken,  
Über die  
eine Zeithero an unterschiedlichen Orten sich lei-  
der mehr als zu viel zugetragene höchst schädli-  
che und höchst beklägliche

# Feurs-Brünste/

Welche

nicht allein einkelse/ und etliche Häuser oder Gebäudel  
sondern ganze Städte/ Flecken und Dörffer in die Asche gele-  
get, und dero Einwohner dadurch in grossen Verlust ihrer beweglich-  
und unbeweglichen Güter gesetzt, ja etliche gar an den Bettel - Stab  
gebracht, dem gemeinen Land-Credit aber, wie auch dem Lands-  
Herrlichen Interesse nicht wenig Schaden  
zugefüget haben.

Wie solche nechst WIE

- I. Durch heilsame Verordnung und Præcaution,
- II. Durch eine Feuer-veste Bau-Art/ und sonderlich  
durch Abschaffung der schweren und hohen auch  
hölzern oder strohenen Dächer/ und
- III. Durch eine generale und über ein ganzes Land  
sich erstreckende Feuer-Cassam zu verhüten/ und  
der dadurch verursachte Schaden zu redressi-  
ren sey.

DRUCKEN, druckt Jacob Harpeter.